

Gesetz
betreffend individuelle Prämienverbilligung in der
Krankenpflegeversicherung *
(Prämienverbilligungsgesetz; IPVG)

Vom 15. Dezember 1994 (Stand 1. Januar 2025)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf den Bundesbeschluss über befristete Massnahmen gegen die Entsolidarisierung in der Krankenversicherung vom 13. Dezember 1991¹⁾ und die Verordnung über Beiträge an die Kantone zur Verbilligung der Prämien in der Krankenversicherung vom 31. August 1992²⁾ sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾, *

beschliesst:

1. Zweck und Organisation

§ 1 Zweck

¹ Durch die Verbilligung der Prämien für die Krankenpflegeversicherung soll den beitragsberechtigten Personen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden.

§ 2 Organe

¹ Die Gesundheitsdirektion überwacht den Vollzug dieses Gesetzes. *

² Der Ausgleichskasse des Kantons Zug wird die Durchführung der individuellen Prämienverbilligung übertragen.

³ Der Gemeinderat bezeichnet eine Stelle, welche unter Aufsicht und nach Weisung der Ausgleichskasse alle jene Aufgaben wahrnimmt, die den Einwohnergemeinden in diesem Gesetz übertragen sind. *

¹⁾ SR [832.112](#)

²⁾ SR [832.112.4](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

§ 3 Verwaltungskosten

¹ Der Kanton vergütet der Ausgleichskasse Zug den sachlichen und persönlichen Aufwand für den Vollzug der Prämienverbilligung sowie damit verbundene weitere Aufgaben. *

² Die Aufgaben werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Regierungsrat und der Ausgleichskasse Zug festgehalten. Die Entschädigung kann in Form einer leistungsabhängigen Pauschale erfolgen. *

³ Die Kosten gemäss § 2 Abs. 3 tragen die Einwohnergemeinden. *

2. Prämienverbilligung

§ 4 * Anspruchsberechtigte Personen

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung haben

- a) Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zug,
- b) Personen, die über eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton Zug verfügen, die mindestens drei Monate gültig ist und für die das Bundesrecht eine Anspruchsberechtigung vorschreibt,
- c) * Personen im Sinne von Art. 65a KVG⁴⁾. Diese Personen müssen einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer angeschlossen und diesem gegenüber prämienspflichtig sein.

² Personen, welche gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, der bei getrennter Auszahlung nach Massgabe der berechtigten Personen aufgeteilt wird.

³ Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches Prämienverbilligung beansprucht wird.

⁴ Die Gesundheitsdirektion kann für die Durchführung der Prämienverbilligung bei Personen im Sinne von Art. 65a KVG Aufgaben an Dritte übertragen und die dafür notwendigen Vereinbarungen treffen.

§ 5 Massgebende Prämien

¹ Für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung sind Richtprämien massgebend, die der Regierungsrat pro Kalenderjahr festlegt. Dabei orientiert er sich an den Prämien für die gesetzliche Krankenpflegeversicherung.

⁴⁾ SR [832.10](#)

§ 6 Berechnung des Anspruchs im Allgemeinen

¹ Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie einen vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Elemente des massgebenden Einkommens unter Berücksichtigung eines Kinderabzugs von 8500 Franken pro Kind sowie eines Vermögenszuschlags. *

² Massgebend für die Berechnung der Prämienverbilligung sind die Steuerfaktoren der rechtskräftigen Veranlagung der vorletzten Steuerperiode beziehungsweise der letzten Steuerperiode für neu zugezogene Personen. *

³ Der Regierungsrat kann die Auszahlung von minimalen Prämienbeiträgen ausschliessen und Obergrenzen für das massgebende Einkommen festlegen, ab denen nur noch ein reduzierter oder kein Anspruch mehr auf Prämienverbilligung besteht. *

§ 6^{bis} * Berechnung des Anspruchs von Personen im Sinne von Art. 65a KVG

¹ Die anspruchsberechtigte Person im Kanton Zug und ihre Familienangehörigen im Ausland haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.

² Die Berechnung des Gesamtanspruchs erfolgt grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes. Für die Anrechnung der Prämien der Familienangehörigen und für die Ermittlung der Einkommen und Vermögen von Personen im Ausland gelten sinngemäss die Bestimmungen der Prämienverbilligung des Bundes für Personen im Ausland⁵⁾. Wird das effektive Vermögen nicht nachgewiesen, kann ermessensweise ein hypothetisches Vermögen zugrunde gelegt werden.

³ Die Auszahlung erfolgt an die anspruchsberechtigte Person in der Schweiz.

§ 6^{ter} * Neuberechnung

¹ Liegt das massgebende Einkommen gemäss der dem Durchführungsjahr vorangehenden Steuerperiode 25 % tiefer als das massgebende Einkommen gemäss § 6 Abs. 2, wird auf begründetes Gesuch hin darauf abgestellt. Nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung erfolgt die definitive Abrechnung.

² Veränderungen der persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im Durchführungsjahr werden erst im Folgejahr berücksichtigt.

⁵⁾ SR [832.112.5](#)

§ 7 Sonderregelungen

¹ Für die Berechnung des Anspruchs von Personen, welche an der Quelle besteuert werden, ist das der Quellensteuer zugrundeliegende Einkommen massgebend.

² Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten, werden die massgebenden Prämien während dem Bezug der Ergänzungsleistungen voll vergütet. *

³ Personen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss §§ 19 und 20 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982⁶⁾ beziehen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung, soweit die Einwohner- oder Bürgergemeinden ausstehende oder laufende Prämien im Durchführungsjahr bezahlen müssen, höchstens jedoch bis zur massgebenden Prämie. *

⁴ Frauen, welche Mutterschaftsbeiträge gemäss dem Gesetz über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge⁷⁾ erhalten, werden die massgebenden Prämien während dem Bezug der Beiträge voll vergütet. *

§ 7^{bis} * Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung

¹ Junge Erwachsene in Ausbildung haben zusammen mit ihren Eltern einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, sofern für sie in der massgebenden Steuerveranlagung ein Kinderabzug gewährt wird. *

² Steht mehreren Personen ein nicht reduzierter Gesamtanspruch zu, so wird für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung mindestens die Hälfte der für sie massgebenden Prämie verbilligt. Beträgt der gemäss § 6 berechnete Gesamtanspruch weniger als dieser Mindestanspruch, so wird der Mindestanspruch vergütet. *

³ Steht einer oder einem jungen Erwachsenen in Ausbildung ein nicht reduzierter, selbstständiger Anspruch auf Prämienverbilligung zu, so wird mindestens die Hälfte der massgebenden Prämie vergütet. *

§ 7^{ter} * Anwendung des kantonalen Steuergesetzes

¹ Folgende Rechtsbegriffe dieses Gesetzes richten sich nach dem kantonalen Steuergesetz⁸⁾:

- a) * ...
- b) * ...
- c) * ...

d) der Kinderabzug gemäss § 6 Abs. 1 und § 7^{bis} Abs. 1,

⁶⁾ BGS [861.4](#)

⁷⁾ BGS [826.25](#)

⁸⁾ BGS [632.1](#)

- e) Steuerperioden gemäss § 6 Abs. 2 und § 6^{ter} Abs. 1,
- f) Ausbildung gemäss § 7^{bis}.

3. Verfahren

§ 8 Information

¹ Die Ausgleichskasse und die Gemeindestellen für Krankenversicherung sorgen zusammen mit den Krankenversicherern für eine angemessene Information der Bevölkerung über die Möglichkeiten der Prämienverbilligung.

² Die Krankenversicherer haben ihren Versicherten im Kanton Zug die für die Prämienverbilligung erforderlichen Ausweise über die Prämien der gesetzlichen Krankenpflegeversicherung kostenlos zuzustellen.

§ 9 Auskunfts- und Schweigepflicht

¹ Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter sowie die Krankenversicherer haben den zuständigen Organen die nötigen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen, nötigenfalls zu belegen und eingetretene Änderungen mitzuteilen. Soweit erforderlich, haben sie Behörden und Institutionen zur Auskunfterteilung zu ermächtigen.

² Die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane des Kantons und der Gemeinden, die Versicherer sowie Stellen oder Personen, die anspruchsberechtigte Personen unterstützen, haben den Organen der Prämienverbilligung kostenlos die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen einzureichen.

³ Alle Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

⁴ Die Ausgleichskasse darf den Organen, die für die Übernahme von Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Art. 64a KVG zuständig sind, die nötigen Auskünfte erteilen. *

§ 10 Bescheinigung

¹ Personen, welche aufgrund der massgebenden Steuerwerte mutmasslich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, stellt die Ausgleichskasse zu Beginn eines Jahres eine Bescheinigung zu.

² Die zuständigen Gemeindestellen für Krankenversicherung erhalten die Liste der an ihre Gemeindeeinwohner ausgestellten Bescheinigungen.

³ Versicherte, die keine Bescheinigung erhalten haben und Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, können bei der Gemeindestelle bis spätestens 30. April des Jahres ein Gesuch stellen. *

§ 11 Gesuchstellung und Fristen

¹ Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, reichen die Bescheinigung zusammen mit dem Versicherungsnachweis bis 30. April bei jener Gemeinde ein, wo sie am 1. Januar des Jahres Wohnsitz hatten. *

¹bis ... *

² Verspätet eingereichte Gesuche können berücksichtigt werden, wenn sie bis 30. September gestellt werden und wichtige Gründe vorliegen. *

§ 12 Vorprüfung des Gesuches

¹ Die zuständige Gemeindestelle prüft die eingereichten Gesuche auf Vollständigkeit, kontrolliert die Richtigkeit der Personalien und veranlasst die notwendigen Ergänzungen und zusätzlichen Abklärungen.

² Sie leitet die geprüften und allenfalls ergänzten Gesuche mit den nötigen Hinweisen an die Ausgleichskasse weiter.

§ 13 Ergänzende Abklärungen durch die Ausgleichskasse

¹ Die Ausgleichskasse trifft im Einzelfall notwendige Zusatzabklärungen. Werden für die Beurteilung des Anspruchs erforderliche Angaben durch die Gesuchsteller nicht innert angesetzter Frist eingereicht, so ist der Anspruch verwirkt.

² Die Ausgleichskasse hat bei Fristansetzung ausdrücklich auf die bei Ablauf der Nachfrist eintretende Verwirkung des Anspruchs hinzuweisen.

§ 14 Entscheid

¹ Über den Anspruch auf Prämienverbilligung entscheidet die Ausgleichskasse mit beschwerdefähiger Verfügung.

² Bei Gutheissung des Gesuchs teilt sie den anspruchsberechtigten Personen die Höhe der Prämienbeiträge sowie die Auszahlungsart mit und zeigt gleichzeitig den Krankenversicherern, der zuständigen Gemeindestelle sowie allfälligen Dritten, welche die Rückerstattung von bevorschussten Prämien beansprucht haben, die bevorstehende Auszahlung an.

§ 15 Auszahlung durch die Ausgleichskasse

¹ Die Ausgleichskasse zahlt die Prämienbeiträge nach Rechtskraft der Verfügungen den zuständigen Versicherern zur Verbilligung der Prämien gemäss § 16 dieses Gesetzes aus.

² In besonderen Fällen kann die Auszahlung an die versicherten Personen direkt oder an Dritte, welche die Prämien bevorschusst haben, erfolgen.

³ Für Leistungen nach diesem Gesetz sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.

§ 16 Abzug von der Prämienrechnung

¹ Die Versicherer bringen die Prämienbeiträge von den Prämien des laufenden Jahres in Abzug.

² Die Versicherer weisen die Prämienverbilligung gegenüber den anspruchsberechtigten versicherten Personen im Einzelfall aus. Sie haben der Ausgleichskasse über die Verwendung der Prämienbeiträge Rechenschaft abzugeben. Diese kann besondere Kontrollen anordnen.

§ 17 * ...

§ 18 Rückerstattungspflicht

¹ Ungerechtfertigt bezogene Prämienbeiträge sind zurückzuerstatten. Die Ausgleichskasse macht die Rückforderung geltend.

² Der Rückforderungsanspruch verjährt ein Jahr ab dem Tag, an dem die Ausgleichskasse Kenntnis von der Unrechtmässigkeit hat, verwirkt jedoch spätestens fünf Jahre nach Auszahlung der Prämienbeiträge.

³ Wird die Rückforderung aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährung festsetzt, so ist diese Frist auch für die Verwirkung der Rückforderung massgebend.

§ 19 Strafbestimmung

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind gemäss Übertretungsstrafgesetz⁹⁾ strafbar. *

⁹⁾ BGS [312.1](#)

4. Rechtspflege

§ 20 Rechtsmittel

¹ Gegen die Verfügung der Ausgleichskasse kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der Ausgleichskasse schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide der Ausgleichskasse kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

5. ... *

§ 21 * ...

§ 22 * ...

§ 23 * ...

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
15.12.1994	01.01.1995	Erlass	Erstfassung	GS 25, 31
22.12.1998	01.01.1999	§ 2 Abs. 1	geändert	GS 26, 191
25.04.2002	01.06.2002	§ 4	unbekannt	GS 27, 409
25.04.2002	01.06.2002	§ 6 ^{bis}	unbekannt	GS 27, 409
27.03.2004	01.01.2005	§ 4 Abs. 1, c)	unbekannt	GS 28, 191
27.05.2004	01.01.2005	§ 6 ^{ter}	unbekannt	GS 28, 191
27.05.2004	01.01.2005	§ 10 Abs. 3	geändert	GS 28, 191
27.05.2004	01.01.2005	§ 11 Abs. 1	geändert	GS 28, 191
30.11.2006	01.01.2007	§ 6 Abs. 2	geändert	GS 29, 55
30.11.2006	01.01.2007	§ 6 Abs. 3	geändert	GS 29, 55
30.11.2006	01.01.2007	§ 7 Abs. 2	geändert	GS 29, 55
30.11.2006	01.01.2007	§ 7 Abs. 3	geändert	GS 29, 55
30.11.2006	01.01.2007	§ 7 Abs. 4	eingefügt	GS 29, 55
30.11.2006	01.01.2007	§ 7 ^{bis}	eingefügt	GS 29, 55
30.11.2006	01.01.2007	§ 7 ^{ter}	eingefügt	GS 29, 55
30.08.2007	01.01.2008	§ 2 Abs. 3	geändert	GS 29, 380
30.08.2007	01.01.2008	§ 3 Abs. 1	geändert	GS 29, 380
30.08.2007	01.01.2008	§ 3 Abs. 2	geändert	GS 29, 380
30.08.2007	01.01.2008	§ 3 Abs. 3	eingefügt	GS 29, 380
29.05.2008	01.01.2009	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 29, 996
29.05.2008	01.01.2009	§ 7 ^{bis} Abs. 1	geändert	GS 29, 996
27.10.2011	01.01.2012	§ 9 Abs. 4	eingefügt	GS 31, 389
27.10.2011	01.01.2012	§ 11 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 31, 389
23.05.2013	01.10.2013	§ 19 Abs. 1	geändert	GS 2013/052
31.08.2017	01.01.2018	Ingress	geändert	GS 2017/065
31.08.2017	01.01.2018	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 2017/065
31.08.2017	01.01.2018	§ 7 ^{bis} Abs. 2	geändert	GS 2017/065
31.08.2017	01.01.2018	§ 7 ^{bis} Abs. 3	geändert	GS 2017/065
31.08.2017	01.01.2018	§ 7 ^{ter} Abs. 1, a)	aufgehoben	GS 2017/065
31.08.2017	01.01.2018	§ 7 ^{ter} Abs. 1, b)	aufgehoben	GS 2017/065
31.08.2017	01.01.2018	§ 7 ^{ter} Abs. 1, c)	aufgehoben	GS 2017/065
31.08.2017	01.01.2018	§ 17	aufgehoben	GS 2017/065
11.04.2024	01.01.2025	Erlassstitel	geändert	GS 2024/083
11.04.2024	01.01.2025	§ 11 Abs. 1 ^{bis}	aufgehoben	GS 2024/083
11.04.2024	01.01.2025	§ 11 Abs. 2	geändert	GS 2024/083
11.04.2024	01.01.2025	Titel 5.	aufgehoben	GS 2024/083

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
11.04.2024	01.01.2025	§ 21	aufgehoben	GS 2024/083
11.04.2024	01.01.2025	§ 22	aufgehoben	GS 2024/083
11.04.2024	01.01.2025	§ 23	aufgehoben	GS 2024/083

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	15.12.1994	01.01.1995	Erstfassung	GS 25, 31
Erlassstitel	11.04.2024	01.01.2025	geändert	GS 2024/083
Ingress	31.08.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/065
§ 2 Abs. 1	22.12.1998	01.01.1999	geändert	GS 26, 191
§ 2 Abs. 3	30.08.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 380
§ 3 Abs. 1	30.08.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 380
§ 3 Abs. 2	30.08.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 380
§ 3 Abs. 3	30.08.2007	01.01.2008	eingefügt	GS 29, 380
§ 4	25.04.2002	01.06.2002	unbekannt	GS 27, 409
§ 4 Abs. 1, c)	27.03.2004	01.01.2005	unbekannt	GS 28, 191
§ 6 Abs. 1	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 996
§ 6 Abs. 1	31.08.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/065
§ 6 Abs. 2	30.11.2006	01.01.2007	geändert	GS 29, 55
§ 6 Abs. 3	30.11.2006	01.01.2007	geändert	GS 29, 55
§ 6 ^{bis}	25.04.2002	01.06.2002	unbekannt	GS 27, 409
§ 6 ^{ter}	27.05.2004	01.01.2005	unbekannt	GS 28, 191
§ 7 Abs. 2	30.11.2006	01.01.2007	geändert	GS 29, 55
§ 7 Abs. 3	30.11.2006	01.01.2007	geändert	GS 29, 55
§ 7 Abs. 4	30.11.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 29, 55
§ 7 ^{bis}	30.11.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 29, 55
§ 7 ^{bis} Abs. 1	29.05.2008	01.01.2009	geändert	GS 29, 996
§ 7 ^{bis} Abs. 2	31.08.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/065
§ 7 ^{bis} Abs. 3	31.08.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/065
§ 7 ^{ter}	30.11.2006	01.01.2007	eingefügt	GS 29, 55
§ 7 ^{ter} Abs. 1, a)	31.08.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017/065
§ 7 ^{ter} Abs. 1, b)	31.08.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017/065
§ 7 ^{ter} Abs. 1, c)	31.08.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017/065
§ 9 Abs. 4	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 389
§ 10 Abs. 3	27.05.2004	01.01.2005	geändert	GS 28, 191
§ 11 Abs. 1	27.05.2004	01.01.2005	geändert	GS 28, 191
§ 11 Abs. 1 ^{bis}	27.10.2011	01.01.2012	eingefügt	GS 31, 389
§ 11 Abs. 1 ^{bis}	11.04.2024	01.01.2025	aufgehoben	GS 2024/083
§ 11 Abs. 2	11.04.2024	01.01.2025	geändert	GS 2024/083
§ 17	31.08.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017/065
§ 19 Abs. 1	23.05.2013	01.10.2013	geändert	GS 2013/052
Titel 5.	11.04.2024	01.01.2025	aufgehoben	GS 2024/083

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 21	11.04.2024	01.01.2025	aufgehoben	GS 2024/083
§ 22	11.04.2024	01.01.2025	aufgehoben	GS 2024/083
§ 23	11.04.2024	01.01.2025	aufgehoben	GS 2024/083